

Hinweisgebersystem der Deutsche Wohnen Gruppe

Der Erfolg der Deutsche Wohnen-Gruppe hängt maßgeblich davon ab, dass Integrität und Verlässlichkeit Maßstab aller geschäftlichen Entscheidungen und Aktivitäten sind. Voraussetzung dafür sind ein verantwortungsbewusstes Verhalten und das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen und internen Richtlinien (Compliance). Hinweise auf Compliance-Verstöße können dazu beitragen, Schäden für das Unternehmen oder die Reputation der Deutsche Wohnen-Gruppe frühzeitig zu erkennen und zu vermindern. Ein wichtiger Baustein des Compliance Management Systems der Deutsche Wohnen Gruppe sind ein Hinweisgebersystem und die Bestellung eines Vertrauensanwalts, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kunden und Lieferanten einen geschützten Weg eröffnen, mögliche Compliance-Verstöße zu melden.

Hinweise auf mögliche Compliance-Verstöße

Der Vorstand ermutigt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kunden und Geschäftspartner Compliance-Verstöße zu melden. Im Sinne einer offenen Unternehmenskultur ermutigen wir Sie, sich vertrauensvoll an Ansprechpartner im Unternehmen wie z.B. Vorgesetzte oder den Compliance Officer zu wenden.

Der Vertrauensanwalt der Deutsche Wohnen Gruppe nimmt Hinweise auf Compliance-Verstöße entgegen, wenn die Hinweisperson Vertraulichkeit hinsichtlich ihrer Identität (Anonymität gegenüber dem Unternehmen und Dritten) wünscht oder den Hinweis aus sonstigen Gründen vermittelt durch den Vertrauensanwalt geben möchte.

Der Aufgabenkreis des Vertrauensanwalts ist beschränkt auf die Entgegennahme von Hinweisen auf Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und sonstige Rechts- oder Regelverletzungen von erheblichem Gewicht. Der Vertrauensanwalt ist keine allgemeine Beschwerdestelle und nicht zuständig für einfache arbeitsrechtliche Pflichtverletzungen.

Schutz von Hinweisgebern

Für die Deutsche Wohnen Gruppe ist der Schutz von Hinweispersonen, die in gutem Glauben Hinweise auf Compliance-Verstöße geben, selbstverständlich. Der Compliance Officer wird grundsätzlich alle im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zum Schutz von Hinweispersonen ergreifen, Dies gilt insbesondere, wenn er über Nachforschungen zur Identifizierung einer Hinweisperson oder benachteiligende Maßnahmen gegenüber einer Hinweisperson informiert wird. Hinweispersonen sind zudem selbstverständlich durch die anwaltliche Schweigepflicht des Vertrauensanwaltes geschützt.

Richtlinie für das Hinweisgebersystem

Die Einzelheiten zum Umgang mit Hinweisen und zu datenschutzrechtlichen Fragen sind in der Richtlinie für das Hinweisgebersystem und der Datenschutzerklärung geregelt.

Für Rückfragen steht Ihnen der Bereich Legal/Compliance (compliance@deuwo.com) gerne zur Verfügung.